

Frauen auf der Flucht

Zu den rechtsstaatlichen Grenzen einer frauenspezifischen Interpretation des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf politisches Asyl

Angela Busse

+Methodenlehre+Asylrecht+Gender + Rechtsstaat+

2010

Länger als 60 Jahre mahnt Art. 3 II GG die Gleichberechtigung von Mann und Frau an. Auch Art.3 I GG fordert die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Im heutigen Recht finden sich dementsprechend auch eher selten Normen, die an eines der Geschlechter anknüpfen.¹ Rechtsnormen wurden in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend geschlechtsneutral formuliert. Indes steckt der Teufel im Detail. Rechtsnormen betreffen Männer und Frauen in unterschiedlichem Maße und auf unterschiedliche Weise. Es besteht für einen Mann derzeit nach herkömmlichem und juristischem Sprachgebrauch auch keine Chance als „Mutter“ oder „Schwangere“ im Sinne eines Gesetzes zu gelten. Rechtsnormen, die auf das Geschlecht bzw. die Rolle eines Geschlechtes abstellen, machen eine Anknüpfung an dieses Kriterium deutlich sichtbar. Verborgene Anknüpfungen von Rechtsnormen an das Geschlecht sind tückischer. Das Gesetz formuliert in diesen Fällen den personellen Anwendungsbereich der Rechtsnorm geschlechtsneutral. Die Anwendung aber betrifft die Geschlechter in unterschiedlicher Art und Weise sowie Häufigkeit.² Nicht umsonst hat sich nun auch moderne gute Gesetzgebung zum Ziel gesetzt, die (unterschiedlichen) Auswirkungen von neu gesetztem oder neu zu setzenden Recht auf die Geschlechter besonders im Auge zu behalten.³

Ein Prüfstein für die Geschlechterneutralität von Recht oder ihr Fehlen ist auch das Grundrecht auf Asyl gem. Art. 16a GG. Nach der Reform des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Asyl im Jahr 1993 verstärkten sich die Diskussionen, ob Frauen im selben Umfang vom Grundrecht auf Asyl profitieren können, wie dies bei Männern der Fall ist. Gemeinhin wird die Frage der politischen Verfolgung von Frauen aufgrund der Beweggründe, die Frauen zur Flucht veranlassen als Widerspruch interpretiert. Die Fluchtgründe der Frauen scheinen dem Rechtsanwender nicht mit dem Begriff der politischen Verfolgung des Art. 16a GG zusammen zu passen. Der traditionelle Begriff der politischen Verfolgung tritt nun den Gründen gegenüber, die Frauen weltweit bewegen, ihre Heimat und ihre Familien zu verlassen und in der BRD Schutz zu suchen. Frauen fliehen, neben den Gründen, die auch Männer haben, aus ihren Heimatländern weil:

- sie einer Genitalverstümmelung entkommen möchten

1 Elsuni, Feministische Rechtstheorie in: Buckel/Christensen/Lescano, Neue Theorien des Rechts, 2006, S. 163 (165) stellt fest, dass es offensichtlich an das Geschlecht anknüpfende und diskriminierende Rechtsnormen nicht mehr gäbe. In dieser Kombination ist das eine durchaus interessante Frage, denn es gibt das Mutterschutzgesetz, den Schutzanspruch der Mutter nach Art. 6 IV GG, das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, sowie teilweise die Regelungen über die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Wortlaut an die schwangere Frau anknüpfen, §§ 218 ff StGB.

2 Vgl. z.B. die Untersuchung von Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1994, MschKrim 1997,133 ff.

3 Baer/ Lewalter DöV 2007,195 ff zur Zielgruppendifferenzierten Gesetzesfolgenabschätzung.

- sie sich Vergewaltigung und Zwangsheirat entziehen möchten
- sie Zwangssterilisation und -abtreibung nicht erdulden wollen
- als restriktiv empfundene geschlechtsspezifische Gesetze und Sittenregeln ihre Freiheit beeinträchtigen
- sie häusliche Gewalt nicht mehr erdulden wollen
- sie weder Mitgiftmord, Witwenverbrennung oder einem Mord im Namen der Familienehre zum Opfer fallen möchten
- sie ihre Töchter vor den genannten Schicksalen retten möchten.⁴

Ein spontanes Gefühl der Übereinstimmung dieser tragischen Schicksale mit dem Abbild des „Politischen“, das wir in uns tragen, mag sich nicht so recht einstellen. Wenn es Ihnen ebenso ergeht, kennen Sie vermutlich die Geschichte des Asylrechts in Deutschland recht gut. Sie wissen also, dass Art. 16 I GG a.F. heute Art 16a I GG der Dank der jungen Bundesrepublik dafür war, dass nicht nationalsozialistisch denkende und handelnde Deutsche und Menschen jüdischen Glaubens im Ausland Asyl vor den Schreckenstaten des Dritten Reichs gefunden hatten.⁵ Art. 16a GG ist also auch in Ihrer Erinnerung fest mit dem Widerstand gegen ein pervertiertes ideologisches Gewaltregime verbunden.⁶ Gewalt gegen eines der Geschlechter spielt in dieser Erinnerung offenbar keine tragende Rolle. Die Idee des „Politischen“ im Art. 16a GG wird dann auch in der Rechtsprechung und Literatur traditionell mit dem „Bezug zum Öffentlichen“ erklärt. Es ginge um das Zusammenleben von Menschengruppen oder Menschen, d.h. um den herkömmlichen Katalog des politischen Kampfes um (öffentliche (scil.))Macht. Maßgeblich sei der Kampf um die Macht im Staate.⁷ An diesem Bezug zur Sphäre des Öffentlichen (Politischen) beginnt der Asylrechtler schon zu zweifeln, wenn eine Trennung von Staat und Religion vorliegt. Wird in diesem Fall die Moralvorstellungen einer starken gesellschaftlichen, religiös dominierenden Gruppe nicht mit den Mitteln des Staates durchgesetzt wird, fehlt der Verfolgung der politische Charakter.⁸Die politische Verfolgung ist eine staatliche Verfolgung. Finden also die o.g. Fluchtgründe nicht unter Staatsregie statt bzw. können die Fluchtgründe dem Staat nicht zugeordnet werden, besteht keine Chance die Menschenrechtsverletzungen als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG einzuordnen.

⁴ Jensen, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2002, S. 4.

⁵ Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2007, Rz. 707.

⁶ Dementsprechend bereits Hailbronner ZAR 1998,152 (153): Frauenspezifische Fluchtgründe hätten es angesichts der historischen Ausgangslage von vornherein schwer, würden diese Fluchtgründe doch vorwiegend der Sphäre des privaten Lebensbereiches zugeordnet.

⁷ Hailbronner ZAR 1998,152 (153, 158).

⁸ Hailbronner ZAR 1998,152 (158).

Drohte Männern ein den Fluchtgründen der Frauen entsprechendes Schicksal, wären sie ebenfalls keine politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16a GG ? Hielte man ihnen ebenfalls entgegen Art. 16a GG sei kein Ausdruck eines rein humanitären Gedankens und entsprechend böte er keinen Schutz vor jeder Art Menschenrechtsverletzung ?

Eine Antwort auf diese Fragen kann die Einordnung der Natur des Staates bieten. Nach Wilde⁹ fand mit der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, die den Rechtsstaats im heutigen Gewand hervorgebracht hat, eine Trennung der Gesellschaft in zwei sich ausschließende Bereiche statt. Ein öffentlicher und ein privater Bereich entstand. Der privat familiäre Bereich wurde aus dem öffentlich-politischen Bereich ausgenommen. Diese private Sphäre wurde dem weiblichen Wirkungskreis zugeordnet und als staatsfreier Raum verstanden. Die dem Weiblichen zugeordnete Privatheit gilt damit als Voraussetzung des Rechtsstaates. Sie ist aber nicht sein Regelungsgegenstand.¹⁰ Entsprechend „gender blind“ entwickeln sich die für den Rechtsstaat charakteristischen Grundrechte. Dieser Natur entspricht nun auch die vorherrschende Auslegung des Art. 16a GG und seines Begriffs des Politischen. Eine Auslegung, die den Dualismus von Privatsphäre und Öffentlichkeit hinter sich lassen möchte, müsste der politischen Verfolgung gestatten, gerade auch die (schweren) Menschenrechtsverletzungen als politisch zu akzeptieren, die durch Mitmenschen verursacht werden.¹¹ Denn diese besonderen Verletzungen würden typischerweise von Privatpersonen verübt. Der Begriff des Politischen bekäme damit die Konnotation „einer gerechten Gesellschaftsordnung entsprechend“ oder zumindest „eine gerechte Gesellschaftsordnung anstrebend“.¹² Politisch verfolgt wäre dann, wer (schwere) Menschenrechtsverletzungen durch eine ungerechte Gesellschaftsordnung erleidet. Vielleicht würde der gemeine Mann und Jurist dem in einem Staat weiblicher Prägung zustimmen. Aber wenn wir mit Wilde davon ausgehen, dass unser Rechtsstaat mit allen seinen Regelungen und Methoden zur Rechtsschöpfung und -konstruktion ein patriarchalischer ist, wie reagiert er auf diesen Auslegungsversuch des Art 16a GG ?

Bereits die klassische juristische Methodenlehre erlaubt es, jegliche denkbare

9 Wilde, Das Geschlecht des Rechtsstaates, 2001, S. 97 ff.

10 Wilde, Das Geschlecht des Rechtsstaates, 2001, S. 100.

11 Konsequenterweise verneint dies Hailbronner ZAR 1998,152(156) im Anschluss an die Bundesregierung BT-Drs. 13/4902 S. 2: „Asyl ist nicht Schutz schlechthin.“

12 Kunstvoll integriert dies Bumke NVwZ 2002, 423ff in die konventionelle Dogmatik des Art.16a GG, ohne allerdings die Aufhebung der Grenzen des Rechtsstaates durch ihren Ansatz zu thematisieren.

Begriffsbedeutung in eine Normhypothese zu überführen.¹³ Unter Anwendung der traditionellen Savignyschen Canones werden möglichst zahlreiche Normbedeutungen ermittelt. In diese Normhypothesen können auch Begriffsmodelle eingehen, die in anderen Disziplinen entwickelt wurden. Seit dem historischen Versiegen der Idee, dass jedem Begriff des Gesetzes ein einzigartiger unverwechselbarer Platz in der großen Pyramide der Rechtsbegriffe gebühre,¹⁴ fragt man sich jedoch, wie die Auswahl unter den zahlreichen möglichen Normhypothesen erfolgen solle. Einig ist man sich hinsichtlich der Forderung, die Auswahl solle nicht willkürlich erfolgen. Sie soll nicht nach dem - im Einzelfall schlechten - Geschmack des Rechtsanwenders erfolgen. Erst recht dürfe das nicht erfolgen, wenn der Rechtsanwender Richter sei. Die Lösungsvorschläge reichen von der Konstruktion einer Hierarchie der Canones¹⁵ über die Betonung der Rolle des Vorverständnisses der Interpreten¹⁶. Persönlich hege ich den Verdacht, dass individuell, gesellschaftlich und professionell bedingte Gerechtigkeitsvorstellungen die Auswahl der Normhypothesen steuern. Hinzu tritt faktisch eine gute Portion Erfahrung, welche Positionen in der Rechtsanwendergemeinschaft konsensfähig sein könnten. Diese Erklärung reicht der traditionellen Methodenlehre natürlich nicht aus, hat sie doch bereits zu Recht versucht, den Ergebniskonsens durch einen Arbeits(methoden)konsens zu ersetzen.¹⁷ Um diesem Arbeitsmethodenkonsens Rechnung zu tragen formuliert die strukturierende Rechtslehre das Postulat, die Entscheidung zunächst bewußt offen zu lassen und ausschließlich vorläufige Normtexthypothesen zu formulieren. Am Ende jedoch werden diejenigen Begründungssequenzen als die Gründe der Entscheidung ausgewählt, die alle einschlägigen Daten juristisch am überzeugendsten zu synthetisieren wissen. Also alle Sprachdaten, Realdaten einschließlich der unterstellten im Rahmen der Rechtsfolgeneinschätzung sowie die methodenbezogenen normativen Anforderungen aus Verfassungs- und Verfahrensrecht werden zur Synthese des Ergebnisses herangezogen.¹⁸ Eine zentrale Rolle spielt dabei, dass alle Normhypothesen ausgewiesen werden müssen. Dadurch wird erkennbar, welche der Hypothesen in die Entscheidung eingeht und welche eben gerade nicht in der Lage ist, den Rechtsanwender zu überzeugen.

Danach käme unser untersuchter Interpretationsansatz, der von einer Aufhebung der rechtsstaatlichen Trennung der Sphäre des Privaten/ Weiblichen von der Öffentlichen/

13 Funk Rechtstheorie 1979 Beiheft 1 S.107 ff.

14 Dazu sehr differenziert und die historischen Verdienste wertschätzend Röhl / Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008 S. 62ff.

15 Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 152.

16 Esser, nachgewiesen bei Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 265 ff.

17 Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Band I, Öffentliches Recht, 2004 Rz.583.

18 Müller/ Christensen, Juristische Methodik, Band I, Öffentliches Recht, 2004 Rz.580.

Männlichen ausgeht, nicht über das Stadium einer Normhypothese unter vielen hinaus, bedeutet sie doch, den Rechtsstaat in seinen patriarchalen Grundfesten anzugreifen. Art. 16a GG selbst, als Ausprägung eines rechtsstaatlichen Grundrechts steht in dieser Interpretation in Frage. Aus der Sicht der feministischen Rechtswissenschaft dürfte dies bereits ein kleiner Gewinn sein, da sie es doch als ihre Aufgabe begreift, das Geschlecht als Analysekategorie in der Rechtsarbeit zu verankern.

Jedoch bezweifle ich, dass diese zusätzliche Normhypothese alles ist, was diese zaghafte Spitze in das Herz des patriarchalischen Rechtsstaats bewirkt bzw. bewirken kann oder auch bereits bewirkt hat. Sie macht nicht nur ein Normkonstruktionsproblem sichtbar. Sie zeigt auch ganz praktische Auswirkungen.

Während die Mehrheit aller Rechtsarbeiter davon ausgeht, dass Art. 16a GG auf frauenspezifische Fluchtgründe nicht mit der Feststellung reagieren könne, dass eine politische Verfolgung vorliege, zeigen sich seit Beginn der 2000er Jahre hier durchaus Tendenzen, Art. 16a GG als allgemeines humanitäres Recht verstehen zu wollen¹⁹ und asylrechtlichen Schutz unter Berufung auf Ausschnitte der Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG anerkennen.²⁰ Anknüpfend an die Äußerung des BVerfG, dem Asylrecht läge die von Achtung der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat elementare (scil : ersetzt die Aufzählung des BVerfG) Rechte zu verletzen, soweit diese mit unverfügbaren Merkmalen begründet werden, die das Anderssein dieser Person prägen. Genitalverstümmelung, da sie so nur Frauen widerfahren kann, steht nach Auffassung des VG Würzburg in direktem Zusammenhang mit dem (weiblichen) Geschlecht der Asylsuchenden. Weiblichen Geschlechts zu sein, sei ein unverfügbares Merkmal. Allerdings traut das VG seiner eigenen Courage nicht ganz, bzw. offenbar kennt es die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft und Literatur sehr gut. Es fügt nämlich an, dass die Genitalverstümmelung die Betroffene in ihrem psychischen und physischen Wohlergehen beeinträchtigt.²¹ Und diese Beeinträchtigungen wiederum hat das BVerwG bereits als asylrelevant anerkannt. Dazu führte das BVerwG²² im Anschluss an die Vorinstanz aus: „Es kann weiterhin auch nicht zweifelhaft sein, dass eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen

19 So im Ergebnis auch Jensen, Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht, S. 130, 2003; Bumke NVwZ 2002, 423 (427).

20 VG Würzburg vom 15.1.2004 W 2 K 02.31376 Rz. 23 ff.

21 VG Würzburg vom 15.1.2004 W 2 K 02.31376 Rz. 28.

22 Zitiert nach VG Würzburg vom 15.1.2004 W 2 K 02.31376 Rz. 28 die Entscheidung des BVerwG DVBl. 1992, 828 m.w.N. = BVerwGE 89,162.

asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine physische und psychische Integrität darstellt.“ Das BVerwG hatte hier tatsächlich über die Asylerheblichkeit der Beschneidung eines Mannes zu entscheiden. Einem türkischen Wehrpflichtigen, der dem christlichen Glauben angehörte, drohte während des Wehrdienstes die Zwangsbeschneidung. Entscheidend für die Einordnung dieses Sachverhaltes als asylrechtlich war, neben dem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Mannes, die Verletzung des religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechtes, weil der Betroffene durch die Beschneidung gerade in seiner Überzeugung als Christ betroffen werden sollte.²³ Damit knüpft das BVerwG auch hier gerade nicht an geschlechtsspezifische Charakteristika an, sondern an die traditionellen Kriterien. Der männliche Rechtsstaat lässt hier also auch durchaus Männer in gewisser Weise im Stich, findet aber jenseits des Geschlechts eine akzeptable asylrechtliche Ordnungskategorie in der männlichen Grundrechtsbetätigung, wie sie dem traditionellen Bild politischer Verfolgung entspricht. Die fehlende Durchbrechung der traditionellen Kategorie des Öffentlichen wird dadurch bestätigt, dass die Rechtsverletzungen an dem Wehrpflichtigen letztendlich auch innerhalb der Armee des türkischen Staates begangen würden. Insofern unterscheidet sich die Situation des politisch verfolgten Mannes ganz erheblich von der der Frauen. Der Staat ist hier seltener der auch nur mittelbare Schädiger.

Über die Position des BVerwG hinausgehend hat das VG Würzburg den sozialen Kontext der Schädigung als politische Komponente der Verfolgung dann auch genügen lassen. „Damit stellt sich die weibliche Genitalverstümmelung als sozialer Akt dar, der zur Ordnung des gesellschaftlichen Lebens angelegt ist und zwar unabhängig davon, auf welche Weise – öffentlich oder geheim – sie praktiziert wird. Sie dient in erster Linie als Maßnahme dazu, um Frauen nach den Vorstellungen von Männern zu formen und sie in ihrem Leben und in ihrer Sexualität erheblich einzuschränken. Auch wenn die weibliche Genitalverstümmelung in erster Linie von Frauen durchgeführt wird, stellt sie sich dennoch als Maßnahme dar, in der es um die Macht der Männer über die Frau geht. Mit ihr soll das „Anderssein“ der Frau eingeschränkt und zerstört werden mit dem Ziel der Unterwerfung der Frau unter den Mann....Damit wird der politische Bezug erkennbar.“²⁴

BVerwG und VG Würzburg geben damit einen tiefen Einblick in das verfassungsrechtliche Asylrecht. Eine Verfolgung aufgrund geschlechtsspezifischer Gefährdungen ist im Asylrecht nur aufzufangen, wenn zusätzlich die Grundrechte auf Leben, körperliche

²³ BVerwG 89,162 = Juris Rz. 13.

²⁴ VG Würzburg vom 15.1.2004 W 2 K 02.31376 Rz. 33, 34.

Unversehrtheit und Selbstbestimmung in erhebliche Mitleidenschaft gezogen werden.²⁵ Einer geschlechtsspezifischen Sichtweise von Art. 16a GG ist somit selbst im Rahmen moderner Interpretationsversuche nur schwer zugänglich, obwohl Gerichte für die Thematik frauenspezifischer Fluchtgründe an sich sensibel sind. Letzteres ist sicher der Verdienst derjenigen Autorinnen, die feministisch geprägte Normhypothesen konstruierten.

Unterhalb der Verfassungsebene findet man den auch als „kleines Asyl“ bezeichneten Abschiebungsschutz, § 60 I 1 AufenthG. Diese Personen genießen zwar nicht den verfassungsrechtlichen Schutz, aber immerhin dürfen sie in der BRD bleiben, werden also nicht abgeschoben, bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erhalten sie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, die ihnen einen legalen Aufenthalt in der BRD ermöglicht. § 60 I 3 AufenthG wird von Gerichten bei der Bedrohung durch Zwangsheirat, Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und Genitalverstümmelung als Abschiebungshindernis erkannt.²⁶ Danach dürfen Ausländer nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem seine (elementaren) Rechte wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht sind. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann laut § 60 I 3 AufenthG auch vorliegen, wenn die Bedrohung der Rechte allein an das Geschlecht anknüpft. Für den Abschiebungsschutz genügt also eine frauenspezifische oder männerspezifische Gefährdungslage. Das Recht formuliert auch hier nach dem Vorbild von Art. 3 I, II GG wieder gender blind. Wir könnten an dieser Stelle aufatmen: wenigstens hier gibt es eine gute Chance, spezifisch weibliche Fluchtgründe zu berücksichtigen. Unser Optimismus wird jedoch gedämpft. Es gibt Einschränkungen aus Europa und aus den Regeln der Normenhierarchie. Im Gegensatz zu Art. 16a GG ist dieses Recht ein „schwaches Recht“: die Verfassung kann nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden, Art. 79 II GG. Sie hat sich zudem trotz zahlreicher Reformen als vergleichsweise änderungsresistent erwiesen. Verfassungsänderungen fallen der Öffentlichkeit zudem oft auf und gingen im Falle der Artt. 16 I a.F GG und 16a GG nicht unbemerkt von statten. Darüber hinaus wacht das BVerfG inzwischen wieder darüber, ob nicht Übergriffe von Seiten der EU Gesetzgebung stattfinden.²⁷ So hat das BVerfG im Rahmen der Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl, die Grundrechte der deutschen Verfassung noch einmal zum Maßstab des EU Rechts gemacht, was es lange Zeit nicht tat.²⁸ § 60 I 3

²⁵ Diesen „Fehler“ vermeidet Bumke NVwZ 2002, 423 (424).

²⁶ Hessischer VGH vom 23.3.2005 UE 3457/04.A, ähnlich auch VG Frankfurt am Main vom 25.2.2004 5 E 7021/03.A (3).

²⁷ Bspw. Maastricht Entscheidung des BVerfG vom 12.10.1993 2 BvR 2134/25159/92 = BVerfGE 85,155 und Entscheidung zum Europäischen Haftbefehl Vom 18.7.2005 2 BvR 2236/04 = BVerfGE 113,273.

²⁸ Siehe Solange I BVerfG vom 29.5.1974 BvL 52/71 = BVerfGE 37,271, Solange II BVerfG vom 22.10.1986 2 BvR 197/83 = BVerfGE 73,339.

AufenthG kann vom Gesetzgeber ohne große Mühe und Aufsehen geändert werden. Einfache Mehrheit genügt ! Aus der EU kommend wurde dann auch eine Regelung in den Normbestand integriert, der § 60 I 3 AufenthG einschränken soll: § 60 I 5 AufenthG. Diese Regelung wird als systematische Einschränkung des § 60 I 3 AufenthG verstanden, die dazu führen soll, dass die alleinige Anknüpfung an das Geschlecht eben gerade nicht ausreichend sei, sondern zusätzliche klassische Rechtsgefährdungen hinzutreten müssten.²⁹

Hier ist gut erkennbar, wie sich eine angemessene Reaktion auf typische weibliche Gefährdungslagen versucht, einen Weg in den patriarchalischen Rechtsstaat zu bahnen. Aber gleichzeitig wird deutlich, wie eng die Interpretation des (politischen statt humanitären) Asylrechts mit der Methode rechtsstaatlicher Interpretation von Normen verbunden ist. Instinktiv scheuen Rechtsschaffende die radikale geschlechtsspezifische Interpretation von politischer Verfolgung im Rahmen des Art. 16a GG.³⁰ Unsere Methodenlehre hat die Mittel, das Recht fort zu entwickeln. Aber unsere Mittel so zeigt sich hier auch, gehen praktisch nie über die vom patriarchalischen Rechtsstaat gezogenen Grenzen hinaus. Das Asylgrundrecht nimmt spezifische Gewalt gegen Frauen nur zaghaft wahr. Sucht eine Frau wegen geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nach, bekommt sie mit ein bisschen Glück ein „kleines Asyl“.

29 BT-Drs. 16/5065 S. 335, 339.

30 Hailbronner ZAR 1998,152(153).